

AHRENLOHER STRAÙE 97 | 25436 TORNESCH |
04122 – 50 74 100 | INFO@SCHMITT-EIDEL.DE

WWW.SCHMITT-EIDEL.DE

MANDANTEN | INFORMATION

SENKUNG DER UMSATZSTEUERSÄTZE

1.7.2020 bis 31.12.2020

Sonderausgabe 2020

Gesetzesänderungen zum 1.7.2020

Zur Bewältigung der Corona-Krise hat die sich Große Koalition am 3.6.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % im Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 darstellen. Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, dies wird aller Voraussicht nach allerdings spätestens zum 26.6.2020 erfolgen.

In jedem Fall führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

DIE MANDANTEN | INFORMATION

1. Rechnungsstellung

Für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, kommt es darauf an, wann die Leistung erbracht worden ist. Bei Lieferungen ist dies der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht, d.h. regelmäßig die **Übergabe des Kaufgegenstandes** an den Käufer. Bei sonstigen Leistungen (Dienstleistungen) ist dies der Zeitpunkt, in dem die **Tätigkeit abgeschlossen** ist. Für viele Handwerkerleistungen wird der Zeitpunkt der **Abnahme des Werkes** entscheidend sein, wobei sich dieser im Zweifelsfall aus dem Abnahmeprotokoll ergeben wird.

Insbesondere sind aber weder der Tag der Rechnungsstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

Leistung wurde erbracht ...	vor dem 30.6.2020	1.7.2020 bis 31.12.2020	nach dem 31.12.2020
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

2. Teilleistungen

Für den Fall, dass statt einer Gesamtleistung mehrere Teilleistungen erbracht werden, kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt wurden.

Teilleistungen liegen vor, wenn eine nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise teilbare Leistung **laut Vertrag** nicht als Ganzes, sondern in Teilen geschuldet wird. Eine solche vertragliche Vereinbarung liegt vor, wenn für bestimmte Teile der Gesamtleistung das Entgelt gesondert vereinbart wird.

ABER ACHTUNG:

Abschlagsrechnungen und –Zahlungen sind regelmäßig KEINE Teilleistungen, da Teilleistungen explizit im Vertrag/Auftrag vereinbart worden sein müssten. Im Falle von Handwerkerleistungen liegt eine Teilleistung z.B. nur vor, wenn für jede einzelne Teilleistung eine eigenständige Abnahme durchgeführt wird.

Beispiele für Teilleistungen:

- In einem Mietvertrag über 5 Jahre ist eine Zahlung der monatlichen Miete vereinbart.

- Ein Bauunternehmer hat sich verpflichtet einerseits die Maurer- und Betonarbeiten sowie andererseits den Innen- und Außenputz an einem Bauwerk auszuführen. Maurer- und Betonarbeiten werden gesondert abgenommen und abgerechnet. Die Putzarbeiten werden später ausgeführt, abgenommen und gesondert abgerechnet.

3. Anzahlungen / Abschlagsrechnungen

Während Teilleistungen die Ausnahme darstellen, handelt es sich bei Zahlungen vor endgültiger Fertigstellung ganz regelmäßig (nur) um Anzahlungen.

Bei Anzahlungen, die vor dem 1.7.2020 in Rechnung gestellt wurden und vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführt, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz. Dies muss in der der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss. In der Schlussrechnung kommt es damit im Ergebnis zu einer „Korrektur“ des Umsatzsteuersatzes aus der Abschlagsrechnung.

Hierzu ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Ein Handwerker erhält am 02.05.2020 einen Auftrag über den Einbau einer Heizung. Die Vergütung beläuft sich auf 30.000 Euro netto zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Es werden folgende Abschlagsrechnungen gestellt:

Rg 1 -15.05.2020 10.000 Euro plus 19% USt = 11.900 Euro

Rg 2 -15.06.2020 10.000 Euro plus 19% USt = 11.900 Euro

Alternative 1: Abnahme der Heizung am 30.06.2020

Schlussrechnung:

30.000 Euro plus 19% USt = 35.700 Euro

Abzgl. Rg 1 10.000 plus 1.900 (19%) = -11.900 Euro

Abzgl. Rg 2 10.000 plus 1.900 (19%) = -11.900 Euro

Schlusszahlung 11.900 Euro

Alternative 2: Abnahme der Heizung am 01.07.2020

Schlussrechnung:

30.000 Euro plus 16% USt = 34.800 Euro

Abzgl. Rg 1 10.000 plus 1.900 (19%) = -11.900 Euro

Abzgl. Rg 2 10.000 plus 1.900 (19%) = -11.900 Euro

Schlusszahlung 11.000 Euro

Es bleibt zu hoffen, dass die Hersteller der einschlägigen Rechnungsschreibungsprogramme zeitnah ein Update herausbringen, mit dem die Schlussrechnungsstellung wie in dem o.g. Beispiel unkompliziert und korrekt durchgeführt werden kann.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Da ab dem 1.1.2021 wieder die Steuersätze von 19% bzw. 7 % gelten werden, wird mit Anzahlungen im Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 entsprechend umgekehrt zu verfahren sein. In unserem Beispiel sähe dies folgendermaßen aus:

Alternative 3: Abnahme der Heizung am 01.01.2021

Es werden folgende Abschlagsrechnungen gestellt:

Rg 1 -15.10.2020 10.000 Euro plus 16% USt = 11.600 Euro

Rg 2 -15.11.2020 10.000 Euro plus 16% USt = 11.600 Euro

Schlussrechnung:

	30.000 Euro plus 19% USt = 35.700 Euro
Abzgl. Rg 1	10.000 plus 1.600 (16%) = -11.600 Euro
Abzgl. Rg 2	10.000 plus 1.600 (16%) = -11.600 Euro
Schlusszahlung	<u>12.500 Euro</u>

4. Weitere Aspekte

Auf die folgenden weiteren Aspekte der Umsatzsteuersatzsenkung wollen wir nur kurz hinweisen:

- Sämtliche Kassen- und Fakturierungs-Systeme sind auf die abgesenkten Steuersätze anzupassen. Hierbei ist insbesondere auch die Absenkung der Umsatzsteuersätze in der Gastronomie von 19% / 16% auf 7% / 5% in dem Zeitraum vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 zu berücksichtigen. Diese Senkung des Steuersatzes gilt für Restaurant- und Verpflegungsleistungen, jedoch nicht für Getränke.
- In der Buchhaltung werden neue Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.
- Es ist zu bedenken, dass der reduzierte Umsatzsteuersatz auch anzuwenden ist auf geldwerte Vorteile und Privatentnahmen. Dies hat also insbesondere auch Auswirkungen bei der Privatnutzung von PKW durch Arbeitnehmer und Selbständige.
- Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.
- Im Falle von langfristigen Verträge und Dauerschuldverhältnissen ist zu beachten, dass der Unternehmer ggf. verpflichtet ist, über die Leistungen im Zeitraum der Steuersatzminderung Rechnung auszustellen, in denen die Umsatzsteuer mit 5 % bzw. 16 % ausgewiesen wird.

- Für Vermieter mit umsatzsteuerpflichtigen Vermietungen gilt Folgendes:
Selbst wenn im Mietvertrag vereinbart ist, dass der Mieter ein Nettoentgelt zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu zahlen hat, raten wir dazu, für den Zeitraum der Umsatzsteuersatzsenkung eine Vertragsergänzung zu erstellen, in der die Umsatzsteuer klargestellt wird. Diese könnte wie folgt lauten:

„Laut Mietvertrag vom (...) schuldet der Mieter dem Vermieter ein Nettoentgelt in Höhe von (...) zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Aufgrund der Umsatzsteuersatzsenkung im Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 beträgt die Miete in dieser Zeit daher:

*Nettomiete..... [Betrag]
Zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 16 %..... [Betrag]
Bruttoentgelt.....[Betrag]*

Alternativ kann der Vermieter dem Mieter für den Zeitraum der Steuersatzsenkung auch ordnungsgemäße Rechnungen mit Steuerausweis von 16 % stellen.

- Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung, den Vorteil aus der Steuersatzsenkung an den Kunden weiterzugeben und entsprechend die eigenen Preise zu senken. Ob es einen Anspruch auf Preissenkung im Einzelfall geben kann, ist eine Frage des Zivilrechts, die man nur im Einzelfall beantworten kann. Allerdings sieht der Gesetzgeber in § 29 Umsatzsteuergesetz vor, dass ein angemessener Ausgleich für die Steuersatzsenkung, d.h. eine Beteiligung des Kunden am Steuervorteil zu gewähren ist, wenn
 1. der **Vertrag vor dem 1.3.2020 geschlossen** wurde
 2. die Leistung nach dem 1.7.2020 und vor dem 1.1.2021 erbracht wird und
 3. die Parteien im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen haben (etwa ein Ausschluss derartiger Ausgleichsansprüche).

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen ersten Überblick verschaffen konnten und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Wir sind uns sicher, dass Sie in der täglichen Arbeit vor oder nach dem Stichtag 1.7.2020 auf zahlreiche Fragen oder Unklarheiten stoßen werden. Scheuen Sie sich in diesen Fällen bitte nicht, sich an uns zu wenden.